

Abchrift.

13 J.52/33.

XII H.29/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Küfer E [] A []
aus Hamburg, [], Haus A.I, geboren am [] zu
Hamburg,
zur Zeit in der Gefangenenanstalt I in Leipzig in Haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, Feriensenat, in der öffentlichen Sitzung
vom 2. August 1933, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Reichsgerichtsrat *D r i v e r* als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte *Mengelkoch*, *Blumberger*,
Dr.Krüger sowie der Oberlandesgerichtsrat *Dr.Teuffel*,
als Beamter der Staatsanwaltschaft :

der Amtsgerichtsrat *Dr. Schmitt*;
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle :

der Oberjustizsekretär *Müller II*,
nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt :

Der Angeklagte wird wegen Vorbereitung eines hochverräterischen
Unternehmens in Tateinheit mit einem Vergehen gegen §§ 5, 12, 14
der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Frie=
dens vom 19. Dezember 1932 zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r s e c h s M o n a t e n
und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Sechs Monate der erkannten Strafe sind durch Untersuchungshaft
verbüßt.

Im Rahmen des § 41 Abs.II StGB. sind alle Exemplare des Plakats
„Willst Du diese Deine Ausbeuter noch länger beschützen?“ und der

Druck=

Druckschriften „Die Rote Faust“, Organ des Roten Frontkämpferbundes e.V. Nr. 2 vom 7. Dezember 1932, und „Rote Jungfront“, Organ der Roten Jungfront Barmbeck, nebst den zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

Die Hauptverhandlung hat folgendes ergeben.

Der Angeklagte, dessen Vater im Weltkrieg 1915 gefallen ist und dessen Mutter sich mit 6 Kindern im Alter von 12 bis 3 Jahren durch ihre Arbeit ernährt hat, besuchte in Hamburg die Volksschule und erlernte seit seiner Entlassung Ostern 1926 das Böttcherhandwerk. Er ist seit 1931 erwerbslos. Er wohnte bis zu seiner Festnahme bei seiner Mutter und bezog Wohlfahrtsunterstützung.

Im Jahre 1928 oder 1929 trat er dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund bei, außerdem ist er seit September 1932 Mitglied der KPD., in der er der Straßenzelle 1035 in Eilbeck zugeteilt war. Zu dieser Straßenzelle gehört die [] straße. Einer sonstigen Unterorganisation der Partei, insbesondere dem RFB. oder der Roten Jungfront, anzugehören, stellt er in Abrede. Auf Vorhalt hat er in der Hauptverhandlung zugegeben, von den Waffen = und Sprengstoffsammlungen der KPD., von der Absicht, eine Verfassung nach russischem Muster mit Gewalt einzuführen, und von Zersetzung gelesen zu haben. Der weiter genannte Soltau habe ihn aufklären wollen, daß „wir bald ran müßten“, er habe aber abgelehnt.

Der Polizeihauptwachtmeister [] in Hamburg wurde am 28. Januar 1933 nachmittags gegen 5 Uhr, während er sich auf Streife in der Elsässer Straße befand, von einer unbekannt gebliebenen Zivilperson darauf aufmerksam gemacht, daß in der Straßburger Straße mehrere junge Burschen Zettel an Firmenschilder anklebten. Als sich der Zeuge daraufhin zur Straßburger Straße begab, sah er aus einer Entfernung von 50 - 60 m auf der gegenüberliegenden Straßenseite an der Einmündung der Dithmarschenstraße vier junge Leute stehen, die sich an einem Arztschild zu schaffen machten, das sich an dem Anwesen Straßburger Straße 22, einem Eckhaus mit drei Pfeilern, befindet. Bei der vorsichtigen Annäherung an die vier Personen bemerkte der Zeuge, wie eine von ihnen einer anderen ein Paket hinreichte, das in Zeitungs-

papier eingeschlagen war. Er hielt es zunächst für Druckschriften und behielt die Person, die es der anderen hinreichte, fest im Auge. Inzwischen kamen die vier Personen über die Straße dem Zeugen entgegen. Sie gingen nicht hintereinander, sondern alle vier nebeneinander. Als der Zeuge auf die vier Personen zuging, machte derjenige, der vorher das Paket hingereicht hatte, eine Bewegung, als ob er das Paket in die Tasche stecken wollte. Dieses fiel jedoch dabei zu Boden und die Person, die sich nachher als der Angeklagte herausstellte, konnte festgenommen werden, während die drei Begleiter durch die Straßburger Straße in Richtung Wandsbeck entkamen. Das Paket enthielt eine Flasche mit einer klebrigen Flüssigkeit und zwar Wasserglas, die beim Hinfallen zerbrach. Nachdem der Zeuge den Angeklagten zunächst mit den Flaschenscherben zur Wache gebracht hatte, kehrte er an den Tatort zurück und stellte fest, daß an dem Hause Straßburger Straße 22, vor dem die vier Personen gestanden hatten, auf dem dort befindlichen Arztschild ein Plakat zersetzenden Inhalts angeklebt war. Es zeigte die bildliche Darstellung eines Polizeibeamten mit vorgehaltener Pistole, hinter dem ein Rotfrontkämpfer steht. Außerdem war ein reichgedeckter Tisch mit drei Männern abgebildet, welche die Ausbeuter darstellen sollten. Das Plakat selbst hatte folgenden Wortlaut :

„Willst Du diese Deine Ausbeuter noch länger beschützen?

Nein! Auch Du gehörst zur Roten Einheitsfront, werde Mitglied des RFB.“

Das Plakat selbst konnte der Zeuge nicht entfernen, da es mit Wasserglas fest angeklebt war. Außerdem stellte der Zeuge fest, daß auf der gleichen Straßenseite zwischen der Einmündung der Dithmarschen- und Tonndorferstraße noch etwa drei weitere solche Zettel angeklebt waren.

Dem Angeklagten wurde auf der Wache ein Zettel abgenommen, der auf der einen Seite in Tintenstift die Aufschrift trägt:

„Zug II. Eilbeck 50 Zeitungen sofort umsetzen für 5 Pfennig, bis Sonnabend abrechnen.“

Auf der anderen Seite steht : „Zf.E.“ und „Orgl.E.“ ebenfalls mit Tintenstift geschrieben. Der Angeklagte wurde befragt, ob er Zeitungen in Besitz habe, er verneinte das. Da anzunehmen war, daß sich solche Zeitungen noch in der Wohnung des Angeklagten befänden, wurde sofort von dem Polizeioberwachtmeister und dem Kriminalassistenten , die ihn vernahmen, eine Durchsuchung

der

der Wohnung vorgenommen, wobei die Beamten folgende Druckschriften vorfanden :

- 1) 3 Exemplare „ Die Rote Faust “, Organ des Roten Frontkämpferbundes e.V.Nr.2,
- 2) 37 Exemplare der Druckschrift „ Rote Jungfront “, Organ der Roten Jungfront Barmbeck.

Die sämtlichen Zeitungen waren in eine Rolle zusammengerollt, in ein Exemplar der „Hamburger Volkszeitung“ vom 9. Januar 1933 eingeschlagen und nicht verschnürt. Die Rolle lag in einem unteren Schubfach des nicht verschlossenen Kleiderschranks des Angeklagten. Dem Angeklagten wurde von den Polizeibeamten vorgehalten, daß auf dem Zettel 50 Zeitungen vermerkt, aber nur noch 40 vorhanden seien. Er gab zu, daß die Zeitungen ihm gehörten, leugnete aber jede Tätigkeit. Er behauptete auch, den Inhalt der Zeitungen nicht zu kennen. Er bestritt, sogar noch bei Gegenüberstellung mit dem Zeugen [REDACTED], rundweg, an dem Kleben der Zersetzungsplakate beteiligt gewesen zu sein.

In der Hauptverhandlung hat der Angeklagte, wesentlich übereinstimmend mit seinen Angaben vor dem Untersuchungsrichter und in seiner schriftlichen Erklärung (Anlage zum Protokoll vom 11. April 1933), folgende Darstellung gegeben :

Am 28. Januar 1933 gegen Mittag sei er gerade im Begriffe gewesen, seine elterliche Wohnung zu verlassen, als ihm ein junger Mann, den er unter dem Namen „Arno [REDACTED]“ aus kommunistischen Versammlungen flüchtig kenne, begegnet sei. Dieser habe ihm erklärt, er habe ihn - den Angeklagten - schon gesucht und ihn dann im Auftrage eines angeblichen „Peter [REDACTED]“, der ihn grüßen lasse, aufgefordert, er möge um 4,30 Uhr nachmittags an der Ecke der Arendsburger- und Straßburger Straße sein, da Peter [REDACTED] etwas mit ihm besprechen wolle. Gleichzeitig habe der „Arno“ aus seiner Aktentasche, nach der Angabe des Angeklagten beim Untersuchungsrichter und in seiner schriftlichen Erklärung, zwei Pakete - ein größeres, in Zeitungspapier eingeschlagenes und mit Bindfaden verschnürtes und ein kleineres, braun eingewickeltes und unverschnürtes - entnommen. In der Hauptverhandlung hat der Angeklagte erklärt, er wisse nicht mehr, ob es ein oder zwei Pakete gewesen seien. Arno habe ihn gebeten, die beiden Pakete samt dem beigegeführten Abrechnungszettel bis morgen für ihn aufzuheben; er werde sie am nächsten Tage entweder selbst abholen oder durch einen anderen abholen lassen; diesem sollte er auch den Zettel übergeben. Auf seine Frage, was die

XII.H.29/33.

Pakete denn enthielten, habe der „Arno“ geantwortet, es seien Zeitungen, das stehe auch auf dem Zettel. Er habe sich dazu bereit erklärt, die beiden Pakete uneröffnet, so wie er sie erhalten habe, in eine Schublade seines Kleiderschranks zu legen, während er den Zettel in seine Tasche steckte. Gegen 4 Uhr nachmittags habe er sich dann aus Neugierde, ohne sich dabei etwas zu denken, an den ihm von „Arno“ bezeichneten Treffpunkt begeben und dort bereits den „Peter“ sowie mehrere ihm unbekannt junge Leute getroffen. Auf seine Frage, was er denn da solle, sei ihm geantwortet worden, sie wollten kleben. Er habe dem widersprochen. Sie seien aber dann im Gespräch alle zusammen weitergegangen, wobei er und „Peter“ einige Schritte vor den übrigen vorausgewesen seien. Auf einmal sei, während „Peter“ ein Stück zurückgeblieben sei, ein anderer gekommen und habe ihm ein Paket mit den Worten in die Hand gedrückt: „Da, halt mal fest“ und sei verschwunden. Unmittelbar darauf habe er den Polizeibeamten kommen sehen und vor Schreck das Paket mit der darin befindlichen Kleisterflasche fallen lassen. Davon, daß Plakate angeklebt wurden, habe er nichts bemerkt und auch selbst solche nicht gesehen.

Die von dem Angeklagten benannten Genossen „Arno“ und „Peter“, deren Familiennamen ihm angeblich nicht genau bekannt sind und die er bis zu dem fraglichen Tage nur etwa dreimal auf der Straße getroffen und kurz gesprochen haben will, konnten nicht ermittelt werden.

Der Angeklagte hat auch in der Hauptverhandlung bestritten, sowohl an dem Ankleben der von dem Zeugen Glockner festgestellten Plakate beteiligt gewesen zu sein, als auch, die bei ihm beschlagnahmten Druckschriften verbreitet oder auch nur ihren Inhalt gekannt zu haben. Seine Angaben sind, was seine Teilnahme an dem Ankleben der Plakate anlangt, durch die Bekundungen des Zeugen Glockner widerlegt. Der Angeklagte hat sich nach den Wahrnehmungen des Zeugen entgegen seinen Einlassungen in der von dem Zeugen überraschten Gruppe befunden, die beim Eintreffen des Zeugen gerade mit dem Ankleben des Plakates an dem Anwesen Straßburger Straße 22 beschäftigt war, und ist mit den drei anderen über die Straße dem Zeugen entgegengekommen. Daß er den Inhalt des Flugblattes nicht gekannt haben sollte, ist angesichts der darauf befindlichen, un schwer zu erkennenden bildlichen Darstellungen sowie des Umstandes, daß der Angeklagte sich, wie ausgeführt, unmittelbar unter den klebenden Personen befunden hat, ausgeschlossen, zumal der Angeklagte selbst angegeben hat, er sei dem Auftrage des „Arno“ aus Neugierde gefolgt. Daß

er

er sich unter diesen Umständen nicht für den Inhalt des Flugblattes interessiert haben sollte, wäre nur dann verständlich, wenn man annehmen wollte, daß er ihn von Anfang an schon gekannt hat. Ebenso wenig verdient sein Vorbringen, daß er von den bei ihm beschlagnahmten Druckschriften keine verbreitet habe, Glauben. Dagegen spricht einmal die von den Polizeibeamten bei der Durchsuchung festgestellte Tatsache, daß die beiden Sorten von Druckschriften sich in einem nicht verschürten und in Zeitungspapier eingeschlagenen Paket befunden haben und daß in der fraglichen Schublade kein weiteres Paket vorhanden gewesen ist, während der Angeklagte nach seinen Angaben von „Soltau“ zwei Pakete erhalten hat. Er muß sie also umgepackt und dabei ihren Inhalt gesehen haben. Dazu kommt, daß die von den Beamten gefundene Rolle insgesamt nur 40 Druckschriften enthielt, während ihm ausweislich des Begleitzettels 50 Zeitungen übergeben wurden. Daß der Angeklagte den Inhalt der Druckschriften nicht gekannt haben sollte, ist hiernach gleichfalls unglaublich. Dagegen spricht auch die ganze Art, wie ihm die Druckschriften mit Verteilungsauftrag durch eine ihm angeblich nur flüchtig bekannte und unter dem angegebenen Namen nicht auffindbare Person übergeben wurden, ferner aber auch die bereits oben erwähnte Tatsache, daß die restlichen Druckschriften in ein Paket verpackt waren, während der Angeklagte nach seiner Darstellung zwei Pakete bekommen haben will. Demnach muß angenommen werden, daß er sie, entgegen seiner Einlassung, nach Empfang geöffnet und bei dieser Gelegenheit auch sich wenigstens flüchtig über ihren Inhalt vergewissert hat, zumal er nach dem bei ihm gefundenen Zettel „bis Sonnabend“ abrechnen sollte. Der 28. Januar war ein Sonnabend. Selbst wenn man aber auch dem Angeklagten glauben wollte, was der Senat ihm nicht glaubt, daß er die ihm übergebenen Schriften, soweit sie fehlen, nicht selbst verbreitet, sondern nur zur Abholung für einen Unbekannten verwahrt hat, hätte er sich dadurch strafbar gemacht, weil er dann die Druckschriften zum Zwecke weiterer Verbreitung durch andere vorrätig gehalten hätte. Daß der Angeklagte in gewolltem Zusammenwirken mit den anderen, von ihm nicht benannten Genossen gehandelt hat und sich dabei der Tragweite seines Tuns voll bewußt war, geht endlich - abgesehen von seinem anfänglichen hartnäckigen Leugnen - auch daraus hervor, daß er auf der Wache auf Vorhalt des Polizeihauptwachtmeisters [redacted], daß er - der Angeklagte - nun in Haft sitze, während seine Genossen frei herumlaufen, in Gegenwart des Zeugen [redacted] erklärte: „Das ist mir ganz gleich, ich verrate keinen,“ und daß er entsprechend kommunisti-

scher Parteilanweisung bei seiner polizeilichen Vernehmung die Unterschrift verweigert hat. Der Angeklagte ist demnach überführt, sowohl an dem Ankleben des auf Zersetzung der Polizei gerichteten Flugblattes, wie auch an der Verteilung der beiden Druckschriften teilgenommen zu haben.

Die Druckschrift „Die Rote Jungfront“, Organ der Roten Jungfront Barmbeck, ohne Ausgabedatum, aber ihrem Inhalte nach aus dem Januar 1933 stammend, in Wachsdruck hergestellt, enthält neben Ausführungen über die innerpolitische Lage sowie über einzelne innerpolitische Ereignisse und die angeblich drohende Kriegsgefahr gegen Sowjetrußland die Aufforderung zum Eintritt in die „Rote Jungfront“ und den Roten Frontkämpferbund als die revolutionäre Kampftruppe des Proletariats zum Sturze des bestehenden Staates. Daneben findet sich auf Blatt 4 auch ein Artikel mit der Überschrift „An Wache 46“. In ihm wird anknüpfend an eine Demonstration am 11. Januar 1933 das Verhalten einiger Polizeibeamter kritisiert und am Schlusse wörtlich folgendes ausgeführt:

„Eins sagen wir Euch mit aller Schärfe, Provokationen übereifriger und scharfgemachter Beamten lehnen wir heute noch ab, doch einst werdet Ihr Euch entscheiden müssen, ob Ihr vor oder hinter der Barrikade steht, dann entscheidet nicht mehr Euer Parabellum, vor dem wir heute noch weichen müssen, weil wir kein unnützlich Blutvergießen wollen, dann wird der Geist des Mannes entscheiden, dessen Hand das Parabellum hält. Kämpft er für 30 -- Wochenlohn wie Du Polizeisoldat ! Oder für seine Befreiung aus Hunger und Elend!“

Ausschließlich der Gewinnung der Massen zum Eintritt in den verbotenen RFB. und damit zum Kampfe für die von der KPD. erstrebte proletarische Diktatur dient :

die Druckschrift : „Die Rote Faust“, Organ des RFB Nr 2 vom 7. Dezember 1932, ebenfalls in Wachsdruck hergestellt.

Sie enthält auf Blatt 1 ein in Verse gefaßtes Gelöbnis der klassenbewußten Rotfrontkämpfer und erörtert im folgenden ausführlich die Entwicklung des RFB. seit seiner Gründung, seine Bedeutung als illegale Kampforganisation zum Sturze des bestehenden Staates und die Notwendigkeit seiner verstärkten illegalen Weiterführung seit dem Verbote von 1929. In dem „Trompetenkampf und Monarchenschlacht“ überschriebenen Teil, der auch zum Eintritt in die Reihen des wehrhaften Proletariats auffordert, wird das Zellenlokal der KPD. in der Kiebitzstraße, in dessen Nähe der Angeklagte wohnt, erwähnt. Besonders sinnfällig geben

neben

neben verschiedenen bildlichen Darstellungen folgende Sätze über die hochverräterischen Ziele des RFB. Auskunft : der Artikel „8 Jahre RFB.“ (Blatt 2) und „Rote Soldaten“ (Blatt 4).

In ersterem heißt es am Schlusse :

„Heute im 4. Jahre des Verbots steht der RFB., trotz Spitzel und Provokationsmethoden, die hunderte Tote und zehntausende unserer besten Kameraden in Zuchthäuser und Gefängnisse brachten, TREU ZU SEINEM EID ALS VORHUT DER ROTEN ARMEE. Gerade das Verbot steigerte den Elan der kampfwilligen Arbeiterschaft und neue Kräfte stießen zu uns, so daß wir heute schlagkräftiger in den Kampf gehen, als je zuvor.

KAMERADEN!

STURMRIEMEN FESTER,

VORWÄRTS ZUM STURM

FÜR DIE SOZIALE UND NATIONALE
BEFREIUNG.

ES LEBE DIE ROTE FREIHEITSARMEE!

ES LEBE DER UNBESIEGBARE ROTE
FRONTKÄMPFERBUND!

Wir sind die erste Reihe.“

Die KPD. erstrebt, wie gerichtsbekannt, die gewaltsame Änderung der Verfassung des Deutschen Reiches und die Errichtung der Diktatur des Proletariats nach russischem Muster bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit. Sie rechnet auch heute noch mit dem baldigen Heranreifen einer „akut revolutionären Situation“ und stellt deshalb bei der Vorbereitung des Umsturzes neben der Beeinflussung der Massen und der systematischen Ansammlung von Waffen und Sprengstoffen vor allem die Aufstellung einer zuverlässigen, militärisch geschulten, revolutionären Kampftruppe sowie die Arbeit unter der bewaffneten Macht in den Vordergrund. Sie verfolgt dabei das Ziel, neben der Sammlung von Nachrichten über alle für die militärische Durchführung des bewaffneten Aufstandes wichtigen Vorgänge innerhalb der bewaffneten Macht durch Beeinflussung in Wort und Schrift die Angehörigen von Reichswehr und Polizei für die kommunistischen Gedankengänge zu gewinnen und dadurch die Manneszucht und Schlagkraft der Truppe zu untergraben. Diesen Zielen dienten auch die hier vorliegenden Druckschriften und das von dem Angeklagten und seinen Begleitern an verschiedenen Stellen der Straßburger Straße geklebte Flugblatt „Willst Du diese Deine Ausbeuter noch

länger schützen? Nein! Auch Du gehörst zur Roten Einheitsfront, werde Mitglied des RFB." mit der bildlichen Darstellung eines Rotfrontkämpfers und eines Polizeibeamten mit vorgehaltener Pistole, aus der sich klar ergibt, daß der vorbezeichnete Text sich an Polizeibeamte wendet. Durch die Teilnahme am Kleben und an der Verbreitung der Druckschriften hat sich der Angeklagte, dem die Ziele der KPD. bekannt waren, bewußt in den Dienst der auf Zersetzung und gewaltsamen Umsturz gerichteten Partei bestrebungen gestellt. Der Angeklagte ist demnach schuldig,

zu Hamburg im Januar 1933 durch eine und dieselbe fortgesetzte Handlung, zum Teil gemeinschaftlich mit anderen

- a) das hochverräterische Unternehmen, die Verfassung des Deutschen Reichs gewaltsam zu ändern, vorbereitet,
- b) einen Verein, der wegen eines den §§ 81 - 86, 127 - 129 StGB. zuwiderlaufenden Zweckes aufgelöst worden ist, unterstützt zu haben.

- Verbrechen und Vergehen gegen die §§ 81 Nr.2, 86, 47, 73 StGB., § 1 des 7. Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. Teil I S.537, 566), §§ 5, 12, 14 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (RGBl. Teil I S.548). Der § 11 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (RGBl. Teil I S.91) ist durch die vorgenannte Verordnung aufgehoben und ersetzt. Er kommt auch nach § 2 StGB. nicht in Betracht, da er nicht das mildere Gesetz ist.

Die gegen den Angeklagten festzusetzende Strafe ist gemäß § 73 StGB dem § 86 StGB. zu entnehmen. Die Zubilligung mildernder Umstände ist wegen der Gefährlichkeit der vom Angeklagten betriebenen Zersetzung und Förderung des RFB., der die Sammlung einer Bürgerkriegsarmee bezweckt, abzulehnen. Bei der Strafzumessung waren diese Gefährlichkeit seiner Handlung erschwerend, seine Jugend und bisher straflose Führung mildernd zu berücksichtigen. Es ist anzunehmen, daß der Angeklagte, der aus erdentlicher Familie stammt, durch schlechte Einflüsse von Arbeitskollegen und Altersgenossen verführt worden ist. Hiernach erschien die erkannte Strafe von einem Jahr sechs Monaten angemessen. Die Anrechnung von Untersuchungshaft beruht auf § 60 StGB., die Anordnung der Unbrauchbarmachung auf § 41 StGB., die Kostenentscheidung auf § 454 StPO.

gez. Driver.

Mengelkoch.

Blumberger.

Krüger. = = = = = Teuffel.